

RS Vwgh 1989/9/25 89/12/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

AVG §62 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ordnet die Behörde in einer späteren behördlichen - gleichfalls nicht als Bescheid bezeichneten - Erledigung ihrer früheren Erledigung, der nach ihrem Inhalt kein Bescheidcharakter zukommt, einen solchen zu, wird diese nicht zum Bescheid, wenn die spätere Erledigung nur als nicht bescheidförmig erfolgte Klarstellung gewertet werden kann, die auf einer unrichtigen Auslegung der von ihr beurteilten (früheren) Erledigung beruht.

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Allgemein
Bescheidcharakter
Belehrungen
Mitteilungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989120122.X02

Im RIS seit

27.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>